

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWN Entsorgung GmbH

Gültig ab 01.09.2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWN Entsorgung GmbH

§ 1 Geltungsbereich; Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nachstehende Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden, für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der SWN Entsorgung GmbH (nachfolgend „SWN Entsorgung“) im Verhältnis zu einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“).
- (2) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass die SWN Entsorgung der Geltung der Geschäftsbedingungen im Sinne des Satzes 1 im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die SWN Entsorgung auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die SWN Entsorgung hält sich an ihre Angebote für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Versand des Angebots durch die SWN Entsorgung gebunden. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Angebotsschreibens. Sofern der Zeitpunkt der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt, behält sich die SWN Entsorgung das Recht vor, die am Tag der Auftragsdurchführung gültigen Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu berechnen. Eine beabsichtigte Preisanpassung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 teilt die SWN Entsorgung dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor Auftragsdurchführung schriftlich mit. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Preisanpassung ausübt.
- (2) Für die wirksame Annahme eines Angebots der SWN Entsorgung durch den Auftraggeber (Vertragsschluss) ist die telekommunikative Übermittlung per E-Mail oder Telefax grundsätzlich ausreichend. Die SWN Entsorgung behält sich vor, im Einzelfall die schriftliche Form zu verlangen. Hierauf wird die SWN Entsorgung jeweils hinweisen. Soweit eine Auftragsbestätigung durch die SWN Entsorgung nicht erfolgt, der Auftrag jedoch durchgeführt wurde, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist der in der Form nach Abs. 2 geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Angebot genannten Preise gelten nur für den darin jeweils aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang exklusive Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Maßgebend für den Zeitpunkt der Erfüllung ist der Eingang der Zahlung bei der SWN Entsorgung. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Fristen für Lieferungen und Leistungen

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich, vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß § 11 Abs. 3.
- (2) Können durch dem Auftraggeber zurechenbare Umstände vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, so verschieben sich die vereinbarten Termine um die entstandene Zeitverzögerung. Dies gilt auch, sofern der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen am Auftrag, Zusatz- oder Sonderleistungen verlangt oder wenn die Durchführung der Leistungen und Lieferungen der SWN Entsorgung durch die Mitwirkung von vom Auftraggeber beauftragten Dritten beeinträchtigt bzw. verzögert wird. § 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Die SWN Entsorgung kann vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die gesetzlichen Rechte der SWN Entsorgung, insbesondere die Rechte aus Verzug des Auftraggebers, bleiben vorbehalten. § 11 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (3) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (4) Die SWN Entsorgung haftet nicht für Unmöglichkeit bzw. Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Absperrungen etc.) verursacht worden sind, die die SWN Entsorgung nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der SWN Entsorgung die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die SWN Entsorgung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber der SWN Entsorgung vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Die SWN Entsorgung ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, wenn
 - a. die Teillieferung bzw. Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. die Erbringung der ausstehenden Leistung sichergestellt ist und
 - c. dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die SWN Entsorgung erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- (6) Gerät die SWN Entsorgung mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der SWN Entsorgung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 beschränkt.

§ 5 Subunternehmer

Die SWN Entsorgung ist berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten einzuschalten. Der Auftraggeber kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn er berechtigte und nachvollziehbare Zweifel an dessen fachlicher Eignung geltend machen kann.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum der SWN Entsorgung bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Gleiches gilt für Gegenstände, welche die SWN Entsorgung im Rahmen von Reparatur- oder sonstigen Montageverträgen liefert, soweit diese Gegenstände nicht durch Einbau wesentliche Bestandteile einer nicht der SWN Entsorgung gehörenden Sache werden.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die die SWN Entsorgung gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit ihrer Lieferung oder Leistung der Gegenstände nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn eine Reparatur fehlgeschlagen ist.
- (3) Dem Auftraggeber ist die Übertragung von Besitz oder Eigentum an verkauften Gegenständen im gewöhnlichen Geschäftsgang seines Unternehmens unter

der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus der Weiterübertragung an den Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte der SWN Entsorgung bereits jetzt an die SWN Entsorgung abgetreten werden.

- (4) Im Falle der Verbindung oder Vermischung der von der SWN Entsorgung eingebrachten Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt die SWN Entsorgung Miteigentum im Verhältnis des Wertes der eingebrachten Sachen zum Wert der neu geschaffenen Sachen (Bruchteilseigentum). Sofern ein Eigentumserwerb nach § 6 Abs. 4 Satz 1 nicht eintritt, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum im Verhältnis nach § 6 Abs. 4 Satz 1 an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die SWN Entsorgung. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verkaufs der neu geschaffenen Sache im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, den Käufer über das Miteigentum der SWN Entsorgung an der neu geschaffenen Sache zu informieren.
- (5) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt hat der Auftraggeber die SWN Entsorgung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können.
- (6) Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der SWN Entsorgung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der SWN Entsorgung.
- (3) Der Gefahrübergang bei einem Versendungskauf bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen hinsichtlich der gelieferten Ware. Verzögert sich die Auslieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die SWN Entsorgung versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.
- (5) Die Sendung wird von der SWN Entsorgung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ein Jahr ab der Abnahme. Dies gilt auch für Leistungen der SWN Entsorgung, soweit auf die Leistung Gewährleistungsrecht anwendbar ist. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den vom ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der SWN Entsorgung nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 Absatz 2 bestimmten Form zugegangen ist. Auf Verlangen der SWN Entsorgung ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die SWN Entsorgung zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die SWN Entsorgung die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Beruht ein Mangel auf einem Verschulden der SWN Entsorgung, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der SWN Entsorgung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt

und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der SWN Entsorgung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt. Schadensersatzansprüche aus vorsätzlichem Verhalten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.
- (2) Die SWN Entsorgung haftet nicht
 - a. im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen leitenden Erfüllungsgehilfen,
 - b. im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen einfachen Erfüllungsgehilfen

soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen und vollständigen und mangelfreier Lieferung und Erbringung von Leistungen durch die SWN Entsorgung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- (3) Soweit die SWN Entsorgung gemäß § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die die SWN Entsorgung bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für SWN Entsorgung für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000,00 Euro beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Soweit die SWN Entsorgung technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 10 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

- (1) Die SWN Entsorgung kann vom Auftraggeber die Kosten des Aufwandes verlangen, der der SWN Entsorgung infolge einer vergeblichen Wartezeit entstanden ist, sofern
 1. für die Durchführung eines Auftrags an einem anderen Ort als bei der SWN Entsorgung ein fester Termin (Datum und Uhrzeit) vereinbart worden ist,
 2. der Auftraggeber zu diesem Termin nicht anzutreffen ist und
 3. eine angemessene Wartezeit verstrichen ist, ohne dass der Auftraggeber erschienen ist und ohne dass dieser die SWN Entsorgung über seine Verspätung benachrichtigt hat. Die SWN Entsorgung hat dem Auftraggeber die Höhe des Aufwandes zu belegen.
- (2) Gesetzliche Ansprüche bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Besondere Bestimmungen für die Abfallentsorgung

- (1) Rechtzeitig, spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat der Auftraggeber Art, Menge und Beschaffenheit des zu übernehmenden Abfalls der SWN Entsorgung verbindlich mitzuteilen.
- (2) Soweit die SWN Entsorgung Komplettpreise für die Entsorgung von Abfällen anbietet, sind darin An- und Abfuhr sowie die Entsorgung der vereinbarten

Abfälle im Umfang des Behältervolumens enthalten. Zusätzliche Leistungen werden separat zu den bei der SWN Entsorgung jeweils gültigen, im Übrigen zu angemessenen und ortsüblichen Vergütungssätzen berechnet.

- (3) Der Auftraggeber hat die Abfälle gegenüber der SWN Entsorgung bei Auftragserteilung vollständig und zutreffend gemäß den geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren und - soweit erforderlich - der gesetzlichen Nachweispflicht zu entsprechen. Die SWN Entsorgung ist berechtigt, in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen sowie in Fällen eines besonderen berechtigten Interesses eine Deklarationsanalytik zu verlangen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, sofern die erforderlichen Analysen ergeben, dass die Abfälle nicht den Angaben der Deklaration entsprochen haben. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden und Mehrkosten, die der SWN Entsorgung durch ihm zuzurechnende fehlerhafte oder unvollständige Deklaration entstehen.
- (4) Jede nicht nur unwesentliche tatsächliche Abweichung von den Angaben des Auftraggebers berechtigt die SWN Entsorgung nach eigener Wahl entweder die Annahme der Abfälle abzulehnen oder deren Rücknahme zu verlangen und die angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistung zu berechnen oder die für die ordnungsgemäße Entsorgung angemessene Vergütung zu berechnen. Bei notwendiger Verwahrung der Abfälle ist der Auftraggeber außerdem zur Zahlung der Lagerkosten verpflichtet.
- (5) Angaben zu angenommenen Abfällen in den von der SWN Entsorgung erstellten Dokumenten wie Fahraufträgen, Begleitschreiben und Wiegenoten gelten im Verhältnis zum Auftraggeber als zutreffend. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch nachgelassen, die Unrichtigkeit der darin festgehaltenen Daten auf eigene Kosten nachzuweisen.
- (6) Bei der Bereitstellung von Behältern hat der Auftraggeber für einen geeigneten Aufstellungsplatz und für die gefahr- und schadlose Befahrbarkeit, auch der Zufahrtswege, zu sorgen. Eine Umstellung des Behälters - auch nur für kurze Zeit - vom Aufstellplatz ist untersagt. Bei Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Auftraggeber die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung etc.) zu sorgen. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass der Behälter nur mit den vereinbarten Abfällen beladen und das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände hinausragt, die Beladung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt und eine wesentliche Verlagerung der Ladung beim Transport ausbleibt; der Behälter ist während der gesamten Standzeit bis zur tatsächlichen Übernahme durch die SWN Entsorgung sorgfältig abzudecken.
- (7) Aufstell- und Abholtermine sind stets von der Verfügbarkeit der Transportfahrzeuge abhängig und daher unverbindlich. Die SWN Entsorgung wird den Auftraggeber über Abweichungen oder Ausfälle von Terminen informieren, soweit ihr dies nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist.
- (8) Abfälle, die auf offener Ladefläche bzw. Containern angeliefert werden, sind vom Auftraggeber durch Planen oder Deckel zu sichern. Für Fahrzeuge mit nicht ordnungsgemäß gesicherten Abfällen, insbesondere für nicht ordnungsgemäß abgedeckte Fahrzeuge besteht kein Benutzungsrecht. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass keine Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und der Zufahrten des Betriebsgeländes der SWN Entsorgung entstehen und Geruchsmissionen deutlich begrenzt werden.

§ 12 Zurückweisung von Abfällen

- (1) Die SWN Entsorgung kann die Annahme von Abfällen verweigern, soweit
 - a. die Abfälle ganz oder teilweise gesetzlich, untergesetzlich, behördlich oder nach dem Annahmekatalog der Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen nicht zugelassen sind und/oder von der vertraglichen Vereinbarung abweichen (vgl. § 11 Abs. 3),
 - b. sonstige vertragliche oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen vom Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte nicht beachtet werden,
 - c. im Einzelfall im Zusammenhang mit der Entsorgung berechnete sachliche Anhaltspunkte für den Eintritt von ungünstigen Auswirkungen auf die Anlagen der SWN Entsorgung bestehen,
 - d. die Entsorgung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnlichem unzulässig oder für die SWN Entsorgung unzumutbar wird,

- e. sich der Auftraggeber mit einer Zahlungsverpflichtung im Verzug befindet bzw. Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers droht oder eingetreten ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt worden ist,
 - f. eine Betriebsstörung der Entsorgungsanlagen der SWN Entsorgung durch höhere Gewalt (insbesondere Unwetter, Krieg) vorliegt, oder
 - g. vor Anlieferung eine von der SWN Entsorgung verlangte Terminabstimmung nicht stattgefunden hat.
- (2) Soweit der Auftraggeber die Zurückweisung von Abfällen zu vertreten hat, hat er der SWN Entsorgung die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der SWN Entsorgung bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - (3) Der Auftraggeber kann wegen einer Zurückweisung von Abfällen durch die SWN Entsorgung gemäß Abs. 1 keine Ansprüche geltend machen.

§ 13 Durchführung von Leistungen der SWN Entsorgung

- (1) Die Leistungen der SWN Entsorgung umfassen die Beratung des Auftraggebers, die Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die damit verbundenen Nebenleistungen, soweit die vorstehenden Leistungen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle notwendig sind und im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Beratung erfolgt nach bestem Wissen, ohne Gewähr der SWN Entsorgung für Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Beratung befreit den Auftraggeber nicht von dessen eigenen Verantwortlichkeiten. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Vom Auftraggeber angelieferte Abfälle gehen mit dem gestatteten Entladen an den Anlagen der SWN Entsorgung in deren Eigentum über. Der Eigentumsübergang erfolgt nicht in den Fällen, in denen Abfälle angeliefert bzw. entladen wurden, die nicht gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a. und b. zugelassen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Tatbestand erst festgestellt wurde, wenn der Auftraggeber das Betriebsgelände der SWN Entsorgung bereits verlassen hat.

§ 14 Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragsausführung behält sich SWN Entsorgung sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftraggeber ist lediglich zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Jede weitergehende Nutzung oder Verwertung, insbesondere Weitergabe an Dritte, bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der SWN Entsorgung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Zusagen der SWN Entsorgung vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses gemäß § 15 Abs. 2 S. 1.
- (3) Die Beziehungen zwischen der SWN Entsorgung und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler und supranationaler (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Gerichtsstand ist Neumünster. Für Klagen gegen die SWN Entsorgung ist Neumünster ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.